

Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach (Vorhaben 44), Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 44 des Bundesbedarfsplangesetzes (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach), Abschnitt Nord (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30.06.2024 begonnen wurden, konnte der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht. Daraufhin hat die Bundesnetzagentur am 26.07.2023 in Sömmerda eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 28.06.2023 geladen wurden.

In der Antragskonferenz wurden Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen sowie für die Planfeststellung erhebliche Fragen (z. B. die Natura 2000-Verträglichkeit oder sonstige private und öffentliche Belange) erörtert. Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 13.11.2024 bis einschließlich 12.12.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 13.11.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben44-n

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben44@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

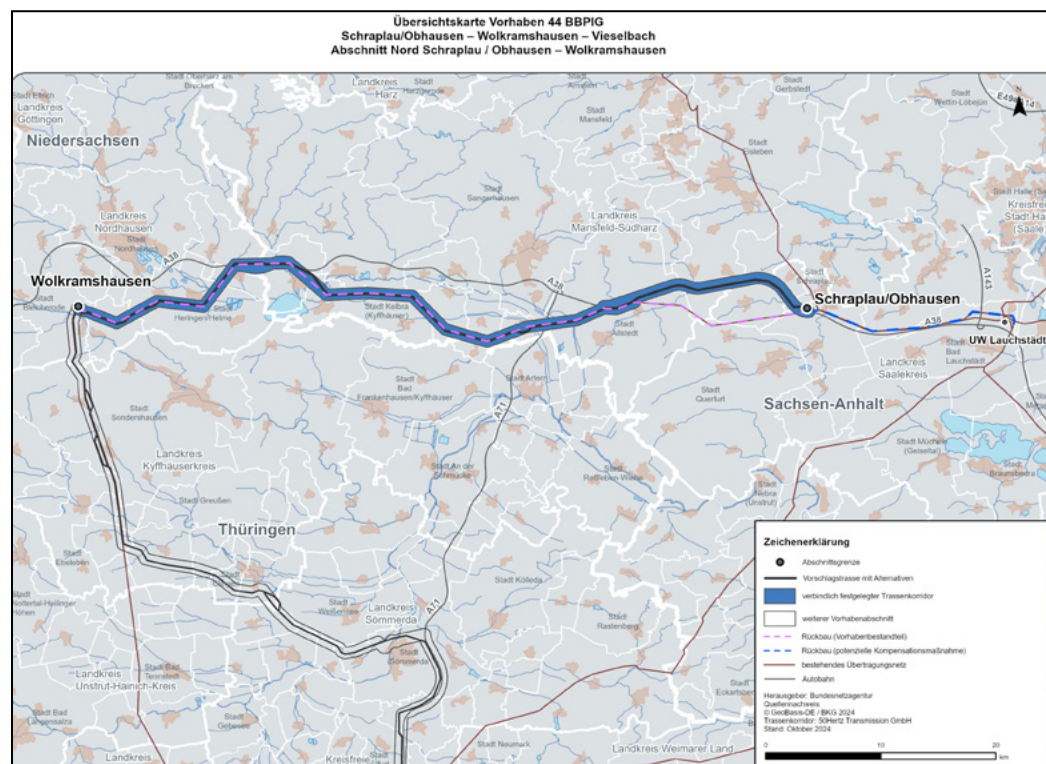
Trassenverlauf und Alternativen

Der von dem Vorhabenträger eingereichte Antrag zur Planfeststellung bezieht sich auf den Leitungsabschnitt Nord des Vorhabens 44 des Bundesbedarfsplangesetzes in Thüringen und Sachsen-Anhalt zwischen Schraplau/Obhausen und Wolframshausen. Vorgesehen ist der Neubau einer 380-kV-Freileitung auf einer Länge von insgesamt ca. 71 km.

Die geplante Leitung beginnt am geplanten Umspannwerk Schraplau/Obhausen (Querfurt) und verläuft westlich in Richtung des Umspannwerks Wolframshausen. Sie folgt zunächst der Autobahn 38 bis zur Ausfahrt 18 (Allstedt) und verläuft ab dort entlang der bestehenden 220-kV-Leitung bis zum Umspannwerk Wolframshausen.

Beantragt ist zudem der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Schraplau/Obhausen (Querfurt) und Wolframshausen sowie als potenzielle Kompensationsmaßnahme zwischen den Umspannwerken Schraplau/Obhausen (Querfurt) und Lauchstädt.

Von dem Vorhaben berührte kommunale Gebietskörperschaften sind:



- die Landkreise Mansfeld-Südharz, Nordhausen und Sömmerda sowie der Saalekreis und der Kyffhäuserkreis,
- die Städte Lutherstadt Eisleben, Sangerhausen, Allstedt, Querfurt, Sondershausen und Goethestadt Bad Lauchstädt,
- die Stadt Artern mit der Gemeinde Borxleben,
- die Stadt Heringen/Helme mit den Gemeinden Urbach und Görzbach,
- die Stadt Bleicherode als Landgemeinde mit der Gemeinde Kleinfurra,
- die Verbandsgemeinde Weida-Land mit den Gemeinden Obhausen, Farnstädt und der Stadt Schraplau,
- die Verbandsgemeinde Goldene Aue mit den Gemeinden Edersleben, Berga, Kelbra (Kyffhäuser), Wallhausen und Brücken-Hackpfüffel,
- die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit der Gemeinde Großrudestedt,
- die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück mit der Landgemeinde Kindelbrück sowie
- die Gemeinden Südharz, Seegebiet Mansfelder Land, Teutschenthal und Schkopau.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 13.11.2024 bis zum 13.01.2025 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben44-n)
- per E-Mail an Vorhaben44@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 806, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 44, Abschnitt Nord).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt

gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Der Präsident